

Von: Stellungnahmen <stellungnahmen@bund-dithmarschen.de>
Gesendet: 25.07.2025 17:32
An: "bauleitplanung" <bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de>
Cc: "Bund sh" <bund-sh@bund-sh.de>
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Energie Speicher“ der
Gemeinde Helse sowie 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
Anlagen: 2025_Helse_Batteriespeicher.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme zu dem o.a. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Wencke Lehmacher

Amt Marne-Nordsee
Fachbereich Bauleitplanung
Alter Kirchhof 4/5

25709 Marne

per Mail an: bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

**Stellungnahme des BUND zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1
BauGB: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Energie
Speicher“ der Gemeinde Helse sowie 3. Änderung des Flächennutzungsplans
im Parallelverfahren**

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 25.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Wir möchten das Vorhaben konstruktiv begleiten und die aus unserer Sicht relevanten Aspekte des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes einbringen.

Dabei ist auch zu beachten, dass Batteriespeicher – ähnlich wie Windenergie- und PV-Anlagen – teilweise durch staatliche Anreize wie zinsvergünstigte Kredite (KfW), steuerliche Vergünstigungen und gegebenenfalls regionale Förderprogramme begünstigt werden. Damit steht zu erwarten, dass ihre Zahl in Zukunft deutlich zunimmt – und damit auch die planerische Verantwortung, Natur und Landschaft nicht flächenhaft zu überformen.

1. Allgemeine Einschätzung

Die Rolle stationärer Batteriespeicher zur Flexibilisierung des Stromsystems und zur Integration erneuerbarer Energien ist unbestritten. Gleichwohl muss auch bei dieser zukunftsorientierten Infrastruktur sichergestellt sein, dass Planungsprozesse transparent, sorgfältig und mit Blick auf die Umweltverträglichkeit erfolgen. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den einzelnen Schutzgütern und Fachaspekten Stellung.

2. Schutzgut Mensch – Lärm- und Lichtimmissionen

Aus Erfahrung mit vergleichbaren Anlagen wissen wir, dass insbesondere die Komponenten zur Umspannung, Umrichtung und Batteriekühlung Betriebsgeräusche verursachen können. Auch wenn sich die Emissionen technisch reduzieren lassen, wäre ein vollständiges Schallgutachten hilfreich, um die Belastung im Umfeld einschätzen zu können. Ebenso fehlen bislang Aussagen zur Beleuchtung der Anlage.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Empfehlung: Wir regen an, ein vollständiges Schallgutachten vorzulegen, das auch die nächtlichen Emissionen und mögliche meteorologische Einflüsse (z. B. Windrichtung, Inversion) berücksichtigt. Die Außenbeleuchtung sollte auf das technisch notwendige Maß beschränkt, blendfrei und insektenfreundlich ausgestaltet sowie möglichst durch Bewegungsmelder gesteuert werden.

3. Artenschutz und Biodiversität

Nach unserer Einschätzung fehlen derzeit belastbare Aussagen zum Artenschutz. Insbesondere im Offenlandbereich – wie hier im Projektgebiet – können regelmäßig Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (z. B. Feldlerche, Fledermäuse, Zauneidechse) auftreten, auch temporär. Eine pauschale Bewertung auf Grundlage der Vornutzung erscheint unzureichend.

Empfehlung: Eine systematische artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG sollte erfolgen, inklusive aktueller Geländeerfassung durch eine fachkundige Stelle. Auch der Aspekt der Umzäunung sollte mit Blick auf die Kleintierdurchlässigkeit berücksichtigt werden – wir begrüßen ausdrücklich die bereits vorgesehene Maschung von 15 cm und bitten um Beibehaltung.

Ergänzend möchten wir anregen, die potenziellen Freiflächen rund um das Technikareal gezielt als ökologische „Trittsteine“ in der ausgeräumten Agrarlandschaft zu gestalten. Hier könnten artenreiche Extensivwiesen, Blühflächen, Hecken oder Kleinstrukturen (z. B. Lesesteinhaufen, Sandinseln) geschaffen werden. Diese Maßnahmen würden nicht nur zur funktionalen Eingrünung beitragen, sondern auch die Biotopvernetzung und Biodiversität im unmittelbaren Umfeld fördern.

4. Bodenschutz

Die Fläche liegt im Außenbereich auf ehemals landwirtschaftlicher Nutzfläche mit hoher Bodengüte. Auch wenn die Aufstellflächen nicht betoniert werden, geht mit der Verlagerung von Schotter und Technik ein langfristiger Verlust ökologischer Bodenfunktionen einher.

Empfehlung: Wir empfehlen eine klare Rückbauverpflichtung mit Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur und -fruchtbarkeit im städtebaulichen Vertrag zu verankern. Ebenso wäre eine differenzierte Darstellung der Bodenversiegelung und Nutzungsintensität im Umweltbericht hilfreich.

5. Wasserhaushalt und Grundwasserschutz

Der dokumentierte hohe Grundwasserstand (~75 cm) sowie die eingesetzte Lithium-Ionen-Technologie (BYD-Container) erfordern besondere Sorgfalt im Bereich Gewässerschutz. Zwar ist die Versickerung über Mulden-Rigolen vorgesehen, doch fehlen derzeit Details zur technischen Sicherung gegen Leckagen oder Havarien.

Empfehlung: Ergänzend zur Entwässerungsplanung sollte ein Schutzkonzept vorgelegt werden, das mögliche Stoffaustritte erfasst (z. B. durch Leckage-Warnsysteme, Dichtwannen, sorbierende Substrate) und die dauerhafte Gewährleistung eines schadlosen Betriebs im Grundwassereinflussbereich sicherstellt.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet im Marschraum mit grundsätzlich hoher Hochwassergefährdung liegt. In den Planunterlagen fehlt ein Hinweis auf mögliche Überflutungsrisiken, insbesondere durch Starkregen oder Rückstau bei hohem Wasserstand der Gräben.

Empfehlung: Das Gelände sollte vorsorglich über das bestehende Geländeniveau erhöht und gegen oberflächliche Überflutung gesichert werden. Zudem wäre eine Einschätzung wünschenswert, ob das Gebiet ganz oder teilweise in einem potenziellen Überschwemmungs- oder Starkregengebiet liegt. Die technischen Anlagen sind im Fall eines Extremereignisses besonders empfindlich – eine wasserfreie Aufstellung ist daher aus Sicht des vorsorgenden Umweltschutzes dringend zu empfehlen.

6. Technische Risiken und Brandschutz

Die zunehmende Zahl von Zwischenfällen bei stationären Lithium-Speichersystemen (insb. thermisches Durchgehen) verdeutlicht, wie wichtig präventive Sicherheitskonzepte sind.

Empfehlung: Wir bitten darum, das angekündigte Brandschutzkonzept mit vorzulegen, idealerweise unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr. Insbesondere Löschwasser-rückhaltung, Brandfrüherkennung und Notabschaltungen sollten adressiert werden.

7. Standort und Alternativen

Auch wenn die Nähe zum Umspannwerk technisch sinnvoll erscheint, wird aus den Unterlagen keine nachvollziehbare Alternativenprüfung ersichtlich. Dies ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs im Außenbereich aus unserer Sicht kritisch.

Empfehlung: Bitte prüfen Sie, ob nicht auch bereits versiegelte oder gewerbliche Standorte in Frage gekommen wären. Eine solche Abwägung wäre im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB wünschenswert.

8. Kompensation und Ausgleichsmaßnahmen

Die Kompensation soll laut Umweltbericht über ein Ökokonto erfolgen. Diese Lösung kann grundsätzlich akzeptiert werden, jedoch bedarf sie konkreter Ausgestaltung. In vielen Fällen wird der räumliche und funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation durch rein punktbasierte Bilanzierung verwässert.

Hier möchten wir auf die Einschätzung des Innenministeriums Schleswig-Holstein im Verfahren Tornesch BP 47 (2025) hinweisen: „Insofern der Ausgleich über ein Ökokonto erbracht werden soll, wird darauf hingewiesen, dass es nicht ausreicht, das Ökokonto und die erforderlichen Punkte zu benennen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich als Fläche und/oder Maßnahme darzustellen.“

Außerdem möchten wir auf das Urteil des VGH Hessen vom 18.05.2017 (Az.: 4 C 2399/15) hinweisen, wonach auch externe Ausgleichsflächen kartografisch, flächenscharf und im Geltungsbereich des Bebauungsplans eindeutig kenntlich gemacht werden müssen, um die Anstoßfunktion gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu erfüllen.

Empfehlung:

- Darstellung der tatsächlichen Ausgleichsfläche (nicht nur des Ökokontos) inkl. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- Klärung der Trägerschaft und langfristigen Sicherung (z. B. durch Pflegevertrag oder vertragliche Bindung).
- Vorzugsweise Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Eingriffsraums zur Förderung lokaler Biodiversität und Biotopvernetzung.

9. Rückbau und Nachnutzung

Die geplante Nutzung ist zeitlich nicht näher definiert. Im Sinne einer vorsorgenden Planung ist es wichtig, auch die Nachnutzung gesichert zu regeln.

Empfehlung: Im städtebaulichen Vertrag sollte eine verbindliche Rückbauverpflichtung mit Frist, Entsorgungsplan (v. a. für Batterietechnik), Bodenrekultivierung und ggf. Anschluss an landwirtschaftliche Nutzung festgelegt werden.

10. Finanzierung, Nutzen und Belastungsausgleich

Auch wenn keine formelle Einspeisevergütung nach EEG für Speicher besteht, ergibt sich aus der Projektbeschreibung und aus Erfahrungen mit ähnlichen Vorhaben, dass Großbatteriespeicher heute wirtschaftlich aufgestellt werden – vor allem durch Arbitragegeschäfte, Teilnahme an Regelenergiemärkten und ggf. Synergien mit Netzbetreibern. Es ist deshalb wichtig, dass solche Anlagen nicht allein durch wirtschaftliche Motive zu Lasten der Fläche proliferieren. Vielmehr sollte bei jeder Planung auch der ökologische Mehrwert im Raum betrachtet werden – sei es durch Standortwahl, Eingrünung, Biodiversität oder langfristige Rückbauverpflichtung.

Fazit

Der BUND Schleswig-Holstein begrüßt das Vorhaben grundsätzlich, sofern die im Verfahren verbleibenden umweltbezogenen Fragen frühzeitig, nachvollziehbar und im Sinne des Umwelt-, Arten- und Gewässerschutzes bearbeitet werden. Wir regen insbesondere an, Aspekte der Finanzierung und des erwartbaren wirtschaftlichen Ausbaus solcher Anlagen stärker mit der ökologischen Verantwortung zu verbinden. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Umfeld der Anlage („Trittsteinfunktion“) sowie eine standortangepasste Flächennutzung.

Wir möchten mit dieser Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag dazu leisten und bitten um Berücksichtigung der genannten Punkte im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wencke Lehmacher